



Stallordnung

Anlage

1. Die Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr
2. Zur Anlage gehören: Aktivstall mit Paddock, zugehörige Koppeln, Reithalle, Reitplatz und die Zufahrt mit Hängerparkplätzen im Westen des Anwesens Oed 9, Soyen
3. Zur Anlage gehören nicht: Haus, Garten, Nebengebäude und die Zufahrt im Osten des Anwesens Oed 9, Soyen
4. Ebenso ist der Aufenthalt in den Bergeräumen (Norden und Westen von Halle) mit Ausnahme der persönlichen Futterlager untersagt
5. Die Pflege und Wartung der Fütterungsanlagen obliegt ausschließlich uns

Benutzungszeiten generell

1. Sommer 7.00 – 22.00 Uhr
2. Winter 7.00 – 21.00 Uhr
3. In Ausnahmefällen (Turnier/Krankheit) sind Sonderregelungen nach Absprache mit uns möglich

Putzplätze/Stallgasse/Küche/Waschräume/Solarium

1. Die Putzplätze und Stallgasse sind nach Benutzung zu fegen
2. Einrichtung und Geschirr in der Küche kann benutzt werden
Bitte nach Gebrauch spülen / in Geschirrspüler ein- und ausräumen
3. Bei dem Solarium bitte Anweisungen am Münzautomaten beachten
4. Waschräume bitte so verlassen wie angetroffen

Reithalle/Reitplatz

1. Sorgfältiges Abmisten nach der Arbeit ist Pflicht. Teppichschnitzel bitte manuell aussortieren.
2. Beim Longieren sind evtl. andere auf den Plätzen befindliche Reiter um Erlaubnis zu fragen
Sind mehr als zwei andere Reiter in der Reithalle/Platz, ist das Longieren grundsätzlich nicht gestattet
3. Benutzte Arbeitsgeräte müssen gereinigt und wieder ordnungsgemäß zurückgelegt werden
4. Nach Benutzung bitte das Licht ausschalten

Kinder

1. Eltern haften für ihre Kinder
2. Kinder unter 14 Jahren (im fortlaufenden Kinder genannt) dürfen nicht ohne Erwachsene in die Paddocks/auf die Koppeln
3. Ebenso ist die komplette Westseite der Reithalle (Lagerplatz Geräte, Gastboxen) nicht für Kinder zugänglich

Hunde

1. Hunde sind nur in vorheriger Absprache mit uns erlaubt
2. Die Entscheidung welcher Hund freilaufen darf / an der Leine geführt werden muss oder leider gar nicht mitgebracht werden kann, liegt im freien Ermessen von uns
3. Sie dürfen nicht in die Paddocks und in den Bergeraum und natürlich keinesfalls Pferde jagen
4. Nicht verträgliche Hunde (mit unseren/anderen Hunden oder Kindern/Einstellern) können nicht mitgebracht werden.
5. Jede Erlaubnis ist jederzeit durch uns frei widerruflich.

Koppeln

1. Die jeweils offenen und zugeordneten Koppeln können jederzeit flexibel benutzt werden
2. Die Entscheidung wann und welche Koppel aufgemacht wird liegt bei uns
3. In den Wintermonaten (je nach Witterung ca. zwischen Okt/Dez und März/April) sind die Koppeln geschlossen
Ausnahmen können sein: bei Frost oder ausreichend Schnee. Die Entscheidung, wann und ob sie in den Wintermonaten aufgemacht werden, treffen wir

Verträglichkeit

1. Wir behalten uns vor, frei entscheiden zu können, ob ein Pferd in die Herde passt oder nicht
2. In der Integrationsphase müssen die Pferde hinten unbeschlagen sein
3. Aufspringen („Decken“) durch Wallache kann in gemischten Herden immer vorkommen
4. Das Verletzungsrisiko durch andere Pferde liegt beim Pensionsnehmer

Gesundheit

1. Die Teilnahme an den quartalsweise stattfindenden Wurmkuren ist Pflicht
2. Der Pensionsnehmer verpflichtet sich zu den ordnungsgemäßen Impfungen (Influenza/Tetanus) und zur turnusmäßigen Hufpflege

Nachbarn/Jäger

Wir haben mit unseren Nachbarn und Jägern/Förstern ein sehr gutes Verhältnis. Damit dies so bleibt, ist unverantwortliches Reiten nicht gestattet. Hunde, die nicht absolut abrufbar sind, dürfen nicht zum Reiten mitgenommen werden. Ein wiederholtes Missachten dieser Regel kann eine fristlose Kündigung nach sich ziehen. Siehe hierzu auch „Gesetzliche Bestimmungen zur Regelung des Reitens nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz - BayNatSchG- „



Generell

1. Der Pensionsgeber haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Pferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Treten im Stall Seuchen oder Krankheiten auf, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören des hauseigenen Tierarztes alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pensionsnehmer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
3. Wer Privat- oder Betriebseigentum beschädigt, kann vom Betrieb für den entstandenen Schaden voll haftbar gemacht werden.
4. Die Stallordnung ist Bestandteil des Vertrages über Pensionspferdehaltung
5. Der Betrieb behält sich Änderungen bzw. Ergänzung dieser Ordnung vor.

Eure Pensionsgeber

Andrea Lichtenwimmer und Holger Kalvelage

Soyen, 11.1.2011